

namentlich auch nicht auf Kapitals- und Miethzinsen, welche den Betrag oder Werth von 20 Thlr. nicht übersteigen; vielmehr können auch diese in der vorliegenden Prozeßart, so lange nicht die Verbindlichkeit selbst streitig wird, eingeklagt werden. Es haben aber Geständnisse, welche bei Gelegenheit eines in dieser Prozeßart verhandelten Rechtstreites über einen Rückstand von fortlaufenden Leistungen oder Zinsen ausdrücklich abgelegt worden oder in Folge des Ungehorsams stillschweigend anzunehmen sind, in Bezug auf künftige Streitigkeiten über das Recht zur Forderung selbst, oder über fernere Rückstände keine Wirksamkeit."

Referent *Nour*: Sie sehen, daß die Deputation im Wesentlichen mit dem Beschlusse der I. Kammer einverstanden ist, jedoch in zweifacher Hinsicht einen Zusatz zur Sphe beantragt, theils, um formell mehr Deutlichkeit in das Gesetz zu bringen, theils um materiell dem Beschlusse der II. Kammer wegen Aufnahme rückständiger Leistungen in das Gesetz zu entsprechen, daneben aber auch einem hauptsächlich Bedenken gegen den I. Theil dieses Vorschlages durch den 2. Theil desselben abzu- helfen.

Vizepräsident *D. Haase*: Ich würde zuerst die Frage darauf richten: Ob die Kammer die Fassung der §. 2. des Gesetzentwurfs, wie sie in dem Berichte vorliegt und von der I. Kammer beschlossen worden ist, annehmen wolle? und als zweite Frage darauf folgen lassen: Ob die Kammer gesonnen sei, den von unserer Deputation vorgeschlagenen Zusatz ebenfalls anzunehmen? Ich frage also: Will die Kammer der Fassung der 2. Paragrafhe, so wie sie von der I. Kammer angenommen worden ist, beitreten? Wird einstimmig bejaht.

Königl. Commissair *D. Einert*: Bei der zweiten Frage erlaube ich mir eine vorläufige Bemerkung. Es war die Absicht der Regierung bei diesem Gesetze, welches eine so merkwürdige Abkürzung des gewöhnlichen Prozeßverfahrens vorschreibt, mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen und Alles auszuscheiden, was für die Parteien präjudizirlich werden könnte, indem sie andern Prozeßarten vorgriffen und insonderheit ohne hinlängliche Vorbereitung Geständnisse thäten, die ihnen in andern Prozeßarten nachtheilig werden könnten, weshalb sie auch darauf bestand, Klagen, wo die Entscheidung der Sache darauf beruht, daß über umfanglichere Rechte zugleich Erklärungen abgegeben werden müßten, von diesem Prozesse ganz auszuschneiden, und wenn man bedenkt, daß solche Prozesse namentlich bei den geringen Volksklassen vorkommen, die in ihren Aeußerungen nicht so vorsichtig zu Werke gehen, die nicht genau bedenken, was für Folgen sich an ein Zugeständniß ketten, so ist diese Rücksicht gewiß beachtenswerth, zumal da die Folgen dieser Prozeßart noch nicht zu übersehen sind. Anderer Meinung ist Deputation der II. Kammer jetzt noch, und zwar aus Gründen, die Viel für sich haben. Es kann nicht geleugnet werden, daß durch die Fassung, welche die Regierung beobachtet hat, eine ganze Menge von Prozessen von

diesem Rechtsgange ausgeschlossen werden können, und man glaubt, dem müsse man zuvorkommen, um den Einfluß der neuen Gesetzgebung auf die Rechtspflege zu erweitern, weil ein kurzer Prozeß wohlthätig für das Interesse der Parteien ist. Wir stehen zwischen einer doppelten Ansicht. Wir haben erstens die Befürchtung eines Mißbrauchs der neuen Prozeßgattung, u. zweitens die Befürchtung, daß durch die Beschränkung der Anwendung des neuen Gesetzes sein Einfluß auf die Handlungen der Gerechtigkeitspflege gestört werden könnte. In wiefern die II. Kammer bei ihrem früheren Beschlusse beharrt, stellen sich große Bedenken entgegen, den Zusatz zu genehmigen, welchen die Deputation beschlossen hat. Es war im Sinne der II. Kammer, daß, in wiefern umfanglichere Rechte zur Sprache kommen, in wiefern die Entscheidung der Sache von der Erklärung, dem Geständniß oder der Ableugnung umfanglicher Rechte abhängen müßte, alsdann ein neuer *modus procedendi* eintreten, aber die Sache doch angebracht werden könnte. Es lautet der Zusatz: „Es haben — Wirksamkeit.“ (s. oben.) Das ist ein Satz, der so gefaßt, un- gemein viel in einer wichtigen Theorie ausspricht und ändert, die wir allerdings um ihrer Wichtigkeit willen lediglich der Theorie, d. h. den theoretischen Ansichten vorbehalten müssen. Die Wirkungen eines Geständnisses, einer *confessio judicialis* zu beschränken, ist sehr wichtig, sehr erfolgreich. Es kann selbst in diesem Prozesse und auch ohne Veranlassung zum Prozesse von den Parteien vor Gericht ein Geständniß sehr klar und kündig abgelegt werden, daß wir allerdings nicht umhin können, diesem Geständnisse in einem andern Prozesse vollen Glauben zu schenken. Dessenhalb aber und im Gesetz aussprechen zu wollen, daß man ein in diesem Prozesse abgelegtes Geständniß nicht beachten wolle, wenn die Sache in eine andere Stelle kommt, ist ein so wichtiger Eingriff in die Theorie von der *confessio judicialis*, daß ich Bedenken tragen möchte, einen solchen Schritt machen zu lassen. Was ferner von dem stillschweigenden Geständnisse im Falle der *Contumaz* gesagt worden ist, muß ich berichtigen. Bei der *Contumaz* haben wir kein stillschweigendes Geständniß, sondern nur *ficta confessio*. Von ihr kann man über die Grenzen des vorliegenden Prozesses hinaus nie wieder Gebrauch machen. Wenn mithin in einem Prozesse eine *confessio ob contumaciam* fingirt wird, so versteht es sich von selbst, daß sie in andern Prozessen von keiner Wirksamkeit sein kann. Das wäre eine Maßregel, die sich weiter erstrecken würde als ihr Zweck und ihr Bedürfniß. Von dieser *confessio ficta* würde man also wohl unfehlbar ganz absehen müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Druckfehler. In Nr. 137. d. Bl. S. 2165. Sp. 1. 3. 24. v. u. muß es statt: geachtet heißen: „geächtet.“